Diakonie 🔛

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände des DWBO Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle Paulsenstr. 55/56 12163 Berlin

T 030 820 97-162 F 030 820 97-105 Stephanie Nienborg Svenja Gottschling geschaeftsstelle-ak@dwbo.de nienborg.s@dwbo.de gottschling-ak@dwbo.de www.diakonie-portal.de

Berlin, 01.07.2022

Rundschreiben 02/2022

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

§ 9i Kurzarbeit

Die mit Rundschreiben 04/2020 vom 15. April 2020 veröffentlichten Änderungen von § 9i (dort unter I. Ziff. 1, Regelungen zu 1. bis 3.), die zuletzt mit Rundschreiben 05/2021 bis zum 31. März 2022 verlängert wurden, werden befristet vom 1. Juli 2022 bis zum 30. September 2022 erneut in Kraft gesetzt. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.

Inkrafttreten 1. Juli 2022

Vorstand: Dr. Ursula Schoen Andrea U. Asch

Bevollmächtigte: Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg VR 22 B Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158 UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE81100205000003115600 BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1 "Rathaus Steglitz" Bus X83 "Schmidt-Ott-Straße"

Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

II. Erläuterungen

Mit Rundschreiben 04/2022 vom 15.04.2022 wurde nachfolgender Beschluss veröffentlicht:

1. In § 9i Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Satz 2 und Satz 3 verschieben sich entsprechend:

"Sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen, ersetzt dieser Prozentsatz abweichend von Satz 1 entsprechend den Anteil der in der Einrichtung oder Teile der Einrichtung (§ 97 S. 2 SGB III) beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen."

2. In § 9i Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Eine vorrangige Ansammlung von Minusstunden vor der Einführung von Kurzarbeit ist gemäß Satz 1 nicht vorgesehen; sofern die Bundesregierung durch Rechtsverordnung von der Ermächtigung Gebrauch macht, abweichend von § 96 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten, so gilt dies entsprechend für die Vereinbarung von Kurzarbeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung."

3. Zu § 9i Abs. 2 Satz 4 wird folgende Anmerkung an den Wortlaut mit aufgenommen:

Die nach § 9i Abs. 2 Satz 4 erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Davon ist angesichts der aktuellen Infektionsgefahr dringend abzuraten! Die Mitarbeitenden müssen stattdessen über andere Wege, insbesondere auf elektronischem Weg, informiert werden.

Diese Regelung war mit Wirkung zum 31.03.2022 ausgelaufen und wird zum 01.07.2022 erneut in Kraft gesetzt.

Andrea U. Asch Vorstand DWBO